

STADT SPAICHINGEN

BENUTZUNGSORDNUNG **FÜR DAS SPORTSTADION „UNTERBACH“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2.7.1990 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Das Sportstadion „Unterbach“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Spaichingen.
- 1.2 Zum Sportstadion „Unterbach“ zählen
 - das Hauptspielfeld (Rasenplatz)
 - das Übungspielfeld (Hartplatz)
 - die Leichtathletikanlagen
 - der Geräteraum sowie die Wasch- und Umkleieräume
- 1.3 Das Sportstadion „Unterbach“ dient zur Pflege der Leibesübungen, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner. Die Anlage zu schonen und zu pflegen ist das Interesse der Stadt und aller Benutzer.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Sportstadions „Unterbach“ besteht nicht.

2. Überlassung und Aufsicht

- 2.1 Das Sportstadion wird den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Benutzungsplan zur Benutzung überlassen. Das Sportstadion kann im Einzelfall auch sonstigen Personen zur Benutzung überlassen werden.
- 2.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Platzwart. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.
- 2.3 Gesuche um Überlassung der Sportanlagen außerhalb des Benutzungsplanes sollen zwei Wochen vorher bei der Stadt eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Stadt unter der Bedingung, dass die Sportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Benutzungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar sind.
- 2.4 Die Anfangs- und Schlusszeiten des Benutzungsplanes sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Platzwart unverzüglich zu verständigen.

3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet:
 - a) die Sportanlagen nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen;
 - b) die Kunststoffbahn nur mit Turn- bzw. Rennschuhen zu benutzen;
 - c) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, zu unterlassen;
 - d) die erforderlichen Sanitäts- und Feuerwachen zu stellen;
 - e) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungspolizeirechtlichen oder sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 3.2 Die Benutzung der Sportanlagen durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die verantwortliche Person ist dem Platzwart zu benennen. Die Benutzung der Schulklassen ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers gestattet.
- 3.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart in der Anlage Ordnung zu halten und sie vor Beschädigung zu schützen.
- 3.4 Der Hartplatz soll mit Schraubstollen möglichst nicht bespielt werden.
- 3.5 Es ist nicht zulässig,
 - a) Fahrzeuge in das Stadion zu bringen;
 - b) Hunde im Stadion frei laufen zu lassen;
 - c) Zuschauer die Kunststoffbahn oder das Spielfeld betreten zu lassen;
 - d) innerhalb der Barriere des Rasenplatzes und auf der Gegengerade zu rauchen;
 - e) das Mitbringen und die Benutzung von fluorkohlenwasserstoffhaltigen Gasdruckfanfaren.
- 3.6 Die Wasch- und Umkleieräume werden vom Platzwart zugewiesen. Die Räume sind sauber zu halten. Sie dürfen nur mit Schuhwerk betreten werden, das eine Beschädigung der Fußböden ausschließt.
- 3.7 Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen (Spielfeldmarkierungen, Tornetze und Eckfahnen, Wurfgeräte und Matten etc.) ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.
- 3.8 Mit der Benutzung der Sportanlagen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

4. Einschränkung der Benutzung

- 4.1 Die Stadt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sportanlagen fordern, wenn
- a) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird;
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden;
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Sportanlage nicht zur Benutzung überlassen hätte;
 - d) die Sportanlagen nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- 4.2 Über die Benutzung der Sportanlagen , insbesondere das Hauptspielfeld bei schlechter Witterung entscheidet endgültig die Stadt.
- 4.3 Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Stadt verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperren.
- 4.4 Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Ziffer 4.1 bis 4.3 ausgeschlossen.

5. Miete

Für die Benutzung erhebt die Stadt Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Gebührenordnung. Die Stadt ist berechtigt, die Überlassung der Sportanlagen von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

6. Verwaltung

- 6.1 Die Sportanlage wird von der Stadt verwaltet und betreut.
- 6.2 Zur Betreuung wird von der Stadt ein Platzwart bestellt. Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- 6.3 Die laufende Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung obliegt der Stadt.

7. Änderung der Anlagen

- 7.1 Änderungen in und an den Anlagen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten, Verschlägen und dergleichen, Aufgrabungen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen nur mit Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.
- 7.2 Auf Verlangen der Stadt sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

8. Gewerbliche Tätigkeit

- 8.1 Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit (Aufstellung fliegender Bauten, Erfrischungsstände, Verkaufsstände) bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Stadt erhebt ein Entgelt pro Stand von
- | | |
|--|-----------|
| a) für den Einzelfall | 20,00 DM |
| b) für eine widerrufliche Dauerzulassung | 200,00 DM |
- c) für Großveranstaltungen werden Sondervereinbarungen getroffen.
- 8.2 Innerhalb des Stadiongelandes ist Reklame nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

9. Haftung

- 9.1 Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung.
- 9.2 Die Benutzer und die Veranstalter haften für alle Schäden, die durch die Benutzung des Stadions entstehen und zwar auch dann, wenn Beauftragte und Besucher die Schäden verursachen. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
- 9.3 Die Benutzer und Veranstalter verpflichten sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung des Stadions gegen die Stadt geltend gemacht werden, freizustellen.
- 9.4 Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene untergestellte Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins. Für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände wird eine Haftung nicht übernommen.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Benutzungsordnung tritt ab 1.8.1990 in Kraft.
- 10.2 Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 16.5.1966 bzw. 1.4.1975 erlassene Benutzungsordnung außer Kraft.